

Technische Vorschriften für und Typgenehmigung von Spikereifen für Fahrzeuge (TRAFICOM/383441/03.04.03.00/2022)

Hintergrund und Rechtsgrundlage der Verordnung

Am 10. Februar 2021 hat die finnische Verkehrs- und Kommunikationsagentur die Verordnung über die technischen Anforderungen und die Typgenehmigung von Spikereifen für Fahrzeuge erlassen (TRAFICOM/220809/03.04.03.00/2019). Die Vorschriften treten am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Verordnung ersetzte das bisherige Dekret des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation über Reifenspikes für Fahrzeuge (408/2003), das durch das Dekret 173/2021 vom 1. Juli 2021 im Zusammenhang mit dem Erlass des neuen Fahrzeuggesetzes (82/2021) aufgehoben wurde.

Das Fahrzeuggesetz (82/2021) enthält Befugnisse zum Erlass weiterer Vorschriften über die Anforderungen an Spikes und Spikereifen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind (§ 16 Abs. 7), über die Kennzeichnung der nationalen Typgenehmigung einer Reifen-Spike-Kombination und die Anbringung dieser Kennzeichnung (§ 44 Abs. 5), über die technischen Daten, die für den Antrag auf Typgenehmigung eines Spikes oder einer Reifen-Spike-Kombination vorzulegen sind (§ 48, Unterabschnitt 5), über den Nachweis der Konformität und den Inhalt der zum Nachweis der Konformität vorzulegenden Berichte (Abschnitt 49 Unterabschnitt 3) sowie über angemessene Konformitätsregelungen und geringfügige Ausnahmen bei nationalen Typgenehmigungen von den in der Rahmenverordnung über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger festgelegten Verfahren (Abschnitt 66 Unterabschnitt 8).

Sonstige einschlägige Bestimmungen und Verordnungen

Zusätzlich zu dieser Verordnung sind weitere Bestimmungen über die allgemeine Kontrolle der Konformität der Produktion in der Verordnung der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur über die Kontrolle der Konformität der Produktion von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen und Ausrüstungen (TRAFICOM/425095/03.04.03.00/2022) festgelegt.

Zweck der Verordnung

Ziel der Verordnung ist es, die geltende Verordnung gemäß den Änderungen der Norm SFS-7503:2018 (Straßenverschleißprüfung von Spikereifen) zu aktualisieren.

Was die Hauptprüfmethode für Straßenverschleiß in der Verordnung betrifft, so bezieht sich die Verordnung auf die Norm SFS 7503:2018, deren neue Fassung am 13. Dezember 2022 veröffentlicht wurde. Der in der Norm definierte Prüfreifendruck würde künftig nicht von der Tragfähigkeit des Reifens (LI-Klasse) abhängen. Weitere geringfügige redaktionelle Änderungen an der Norm sollen ebenfalls eingeführt werden.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion würden gestrichen. In Zukunft würden die allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion in die Verordnung der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur über die Kontrolle der Konformität der Produktion von Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen, selbstständigen technischen Einheiten, Teilen und Ausrüstungen aufgenommen (TRAFICOM/46660/03.04.03.00/2020) (TRAFICOM/46660/03.04.03.00/2020). Ein Entwurfsprojekt zur Änderung der Verordnung wurde eingeleitet (TRAFICOM/425095/03.04.03.00/2022).

Ausarbeitung der Verordnung

Der Verordnungsentwurf wurde von der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur ausgearbeitet. Die finnische Verkehrs- und Kommunikationsagentur hat die Verordnung den Interessenträgern während des Entwurfsprojekts vorgestellt.

Die Mitteilung über den Beginn des Entwurfsvorhabens zur Änderung der Verordnung wurde auf der Website der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur veröffentlicht und auch per E-Mail an die Abonnenten der Mailingliste für die Ausarbeitung neuer Straßenverkehrsvorschriften gesendet.

Die Interessenträger wurden aufgefordert, sich zwischen dem 2. Juni und dem 2. August 2023 schriftlich zum Verordnungsentwurf zu äußern.

Der Aufruf zur Einreichung von Stellungnahmen wurde auf der Website der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation veröffentlicht. Darüber hinaus wurde die Bitte um Stellungnahme per E-Mail an die Abonnenten der Mailingliste für die Ausarbeitung neuer Straßenverkehrsvorschriften gesendet. Die endgültige Verordnung wird auf der Website der finnischen Agentur für Verkehr und Kommunikation und auf Finlex veröffentlicht. Informationen über die Verordnung werden auf der Website der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur veröffentlicht und getrennt an die Interessenträger übermittelt.

Der Verordnungsentwurf wurde gemäß dem Notifizierungsverfahren für technische Vorschriften (Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates) notifiziert.

Rückmeldungen aus der Konsultation

Änderungen und Folgenabschätzung der Verordnung

Die Änderung der Verordnung wird weder erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben noch Auswirkungen auf die Zugänglichkeit haben. Die Verordnung ergänzt die Bestimmungen des Primärrechts und unterstützt die praktische Anwendung des Gesetzes.

Ziel der Verordnung ist es, den durch Spikes verursachten Straßenverschleiß einzudämmen. Die Notwendigkeit einer Regulierung hängt insbesondere mit der ständig steigenden Gesamtleistung des Straßenverkehrs und der zunehmenden Konzentration des Verkehrs auf dem Straßennetz in Südfinnland zusammen. Ziel der Verordnung ist es, insbesondere zur Verringerung der Partikelemissionen durch die Verwendung von Spikereifen für Pkw und Transporter beizutragen.

Außerdem sollen die Vorschriften der finnischen Behörde für Verkehr und Kommunikation aktualisiert werden, sodass in Zukunft allgemeine Bestimmungen über die Konformität der Produktionskontrolle in die Verordnung über die Verfahren zur Kontrolle der Konformität der Produktion aufgenommen werden. Ziel ist die Übertragung der allgemeinen Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion in die Verordnung über die Kontrolle der Konformität der Produktion (TRAFICOM/425095/03.04.03.00/2022). Mit der Verordnung soll daher nicht nur sichergestellt werden, dass die Verordnung auf dem neuesten Stand ist, sondern auch die Rechtslage soll präzisiert werden, und die Anforderungen an die Kontrolle der Konformität der Produktion in Bezug auf die verschiedenen Arten von Produkten, die typgenehmigt werden sollen, und deren Hersteller sollen harmonisiert werden.

Detaillierte Begründung

Der Anwendungsbereich der Verordnung würde hinsichtlich der Verfahren zur Kontrolle der Konformität der Produktion präzisiert, sodass die unter diese Verordnung fallenden Produkte künftig auch in den Anwendungsbereich der anderen Verordnung der Agentur fallen würden. Ziel ist es, das Verhältnis zwischen den Bestimmungen zu klären. Weitere Bestimmungen zur Kontrolle der Konformität der Produktionskontrollverfahren sind grundsätzlich in der Verordnung TRAFICOM/425095/03.04.03.00/2022 der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur festgelegt. Diese Regelung enthält jedoch weitere Vorschriften für Reifen-Spike-Kombinationen, die zusätzlich zu der allgemeinen Regelung über die Verfahren zur Kontrolle der Konformität der Produktion befolgt werden müssen. Im Falle abweichender Bestimmungen hat diese Verordnung Präzedenzfall. So wird in der Verordnung beispielsweise die in gesonderten Bestimmungen festgelegte Anforderung an Prüfungen im Zusammenhang mit der Kontrolle der Konformität der Produktion gemäß Abschnitt 3.2.7 der Verordnung über die Kontrolle der Konformität der Produktion weiter präzisiert.

Die Definition von Straßenverschleiß gemäß Abschnitt 2 Nummer 3 würde gemäß der aktualisierten Norm SFS 7503:2022 (Straßenverschleißprüfung von Spikereifen) aktualisiert. Darüber hinaus würde die überarbeitete Norm in Abschnitt 4.1 und Anhang 1 der Norm aktualisiert.

In Abschnitt 4.1 der Verordnung würden die Bestimmungen über Grenzwerte für die Vorwölbung der Spikes von Reifen-Spike-Kombinationen präzisiert und auf die Typgenehmigung und das Inverkehrbringen von Reifen angewendet. Die Grenzwerte entsprechen den Grenzwerten, die für die Typgenehmigungsprüfung gelten. Ziel ist es, den Umfang der Anforderungen bezüglich der Vorwölbung von Spikes zu klären und den Auslegungsspielraum der Verordnung zu verringern.

Die Abschnitte 4.3 und 5.5 der Verordnung würden geändert, um dem Zweck der Verordnung klarer Rechnung zu tragen. Die Gewährleistung der Konformität der Produktion über den Lebenszyklus eines Produkts ist ein entscheidendes Element der Typgenehmigung. Die Gewährleistung der Konformität der Produktion gilt gleichermaßen für die Typgenehmigung von Spikes und Reifen-Spike-Kombinationen. Ebenso würde die Übergangsbestimmung in Abschnitt 7 berichtigt, um Gegenstand und Zweck der Bestimmung klarer wiederzugeben.

Die Verordnung TRAFICOM/220809/03.04.03.00/2019 über die technischen Anforderungen und die Typgenehmigung von Spikereifen von Fahrzeugen ersetzt das Dekret des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation über Fahrzeugreifenspikes (408/2003). Im Zusammenhang mit der Übertragung von Bestimmungen wurden in die Verordnung klare Bestimmungen über die Kontrolle der Konformität der Produktion aufgenommen. In diesem Zusammenhang beziehen sich die Abschnitte 4.3 und 5.5 der geltenden Verordnung auf die Anforderungen der Rahmenverordnung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in Anhang 2 der Verordnung präzisiert wurden. Gemäß der Begründung sind der Typgenehmigungsbehörde Berichte über die Verfahren zur Kontrolle der Konformität vorzulegen, wenn am oder nach dem 1. Januar 2025 eine Typgenehmigung für einen neuen Typ von Reifen-Spike-Kombinationen oder einen neuen Spiketyp beantragt wird.

Gemäß der Verordnung gelten ab dem 1. Januar 2025 die Bestimmungen der Rahmenverordnung (EU) 2018/858 und ihres Anhangs IV zur Gewährleistung der Konformität der Produktion für Anträge auf Typgenehmigung eines neuen Typs. Darüber hinaus enthielt Anhang 2 der Verordnung einige Klarstellungsbestimmungen, die ebenfalls einer Übergangszeit ab dem 1. Januar 2025 unterliegen. In der Praxis bedeutet dies, dass bei anderen als den in Anhang 2 aufgeführten Bestimmungen die bestehende Verordnung als solche vor Beginn des Übergangszeitraums eingehalten werden muss.

Gemäß § 66 Unterabschnitt 6 des Fahrzeuggesetzes (82/2021) werden in Bezug auf die EU-Typgenehmigung die Bestimmungen der Rahmenverordnung über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auf die Kontrolle der Konformität der Produktion angewandt. Ebenso finden die Bestimmungen über die Verfahren der Rahmenverordnung über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nach § 66 Abs. 7, da die Übergangsfrist noch nicht begonnen hat und diesbezüglich keine anderen Bestimmungen festgelegt wurden, auch für die nationale Typgenehmigung und die nationale Typgenehmigung von Kleinserien Anwendung. Derzeit sind in Anhang 2 unterschiedliche Bestimmungen für die Kontrollmessungen der Spikevorwölbung festgelegt. Die in Anhang 2 festgelegten Präzisierungsbestimmungen, für die die Übergangsfrist nicht geändert wird, sind für die geltende Übergangsbestimmung relevant. Im Übrigen wird der Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung, wie oben erwähnt, genauer präzisiert.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die finnische Verkehrs- und Kommunikationsagentur gemäß § 66 Unterabschnitt 3 des Fahrzeuggesetzes das Vorhandensein geeigneter Verfahren zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Konformität der Produktion vor Erteilung der Typgenehmigung prüfen muss. Dies verlangt von der Behörde, auch zum jetzigen Zeitpunkt einheitliche Bedingungen aufzuerlegen, die es ihr ermöglichen, wie gesetzlich vorgeschrieben zu überprüfen, ob die Verfahren ausreichen, um eine wirksame Kontrolle der Konformität der Produktion zu gewährleisten. Die finnische Verkehrs- und Kommunikationsagentur hat eine gesonderte Verordnung über die Verfahren zur Kontrolle der Konformität der Produktion erlassen, um die Klarheit und Gleichheit der Regulierung zu verbessern. Anstatt auch für vor dem 1. Januar 2025 beantragte Genehmigungen gesondert gleichwertige angemessene Bedingungen vorzusehen, ist es gerechtfertigt, die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Typgenehmigungen für neue Typen von Reifen-Spike-Kombinationen oder Spikes, die am oder nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt werden, vorzuziehen. Alle im Rahmen dieser Verordnung erlassenen abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen würden jedoch weiterhin Vorrang haben, und die Bestimmungen über Kontrollmessungen der Vorwölbung von Spikes würden gemäß der Übergangsbestimmung ab dem 1. Januar 2025 weiterhin gelten.

Was die Methode für die Durchführung der Erstbewertung betrifft, so sieht Anhang 2 auch die Möglichkeit vor, die Erstbewertung auf der Grundlage einer Bewertung der Dokumentation des Qualitätssicherungssystems des Herstellers anstelle einer lokalen Inspektion durchzuführen. Der Wortlaut der Verordnung wird so präzisiert, dass der Inhalt, der die Bestimmung anwendet, klarer berücksichtigt wird, sodass in der Verordnung künftig festgelegt wird, dass der Hersteller die Einhaltung der Bedingungen der Erstbewertung auf der Grundlage eines schriftlichen Berichts oder einer anderen geeigneten Erklärung nachweisen kann, wenn begründete Gründe dafür vorliegen. So könnten beispielsweise Zweckmäßigkeitserwägungen im Zusammenhang mit der geografischen Lage oder andere Faktoren, die eine rasche Klärung der Angelegenheit in einer Situation beeinflussen, in der die Klärung der Angelegenheit keinen physischen Besuch am Produktionsstandort erfordert, als berechtigte Gründe angesehen werden. Zusätzlich zu einem schriftlichen Bericht könnte von Fall zu Fall die Verwendung von audiovisuellem Material oder eine Fernprüfung in Betracht gezogen werden. Aufgrund der Aufhebung von Anhang 2 wird die Bestimmung inhaltlich auf die Abschnitte 4.3 und 5.5 übertragen. In Abschnitt 4 der Verordnung sind Anforderungen an Reifen-Spike-Kombinationen festgelegt, und in Abschnitt 5 sind Anforderungen an Spikes festgelegt.

In Abschnitt 5.4 der Verordnung wird ein informativer Verweis auf § 51 Abs. 1 des Fahrzeuggesetzes aufgenommen. Gemäß dem Fahrzeuggesetz ist der Inhaber einer Typgenehmigung verpflichtet, der Behörde Änderungen an einem typgenehmigten Fahrzeug, System, Bauteil, separaten technischen Einheiten, Teilen oder Ausrüstung mitzuteilen.

Abschnitt 6 der Verordnung betrifft den Antrag auf Typgenehmigung von Spikes oder Reifen-Spike-Kombination. Der Antrag auf Typgenehmigung muss in der Regel den Namen und die Anschrift des Reifenherstellers und die entsprechenden Angaben für den Spikehersteller, den Namen und die Anschrift des Vertreters des Herstellers sowie die Marken- und Handelsnamen des zu genehmigenden Produkts enthalten. Dieser Abschnitt würde ergänzt werden, indem neue Anforderungen als Informationen hinzugefügt werden, die im Antrag bereitzustellen sind. In Zukunft sollte der Antrag ein Anmeldeformular gemäß dem Muster in Anhang 4 enthalten (der Anhang wäre neu). Darüber hinaus ist für geprüfte Reifengrößen ein Typgenehmigungsbogen nach UN-Regelungen 30 oder 54 erforderlich. In der Praxis ist dies auch eine aktuelle Anforderung, weshalb die Anforderung auch in die Liste in der Verordnung aufgenommen werden sollte. Eine weitere neue Anforderung ist, dass die Anwendung eine Zeichnung des Reifenprofils enthalten sollte.

Die Bestimmungen über die Kontrollmessungen der Vorwölbung der Spikes werden aus den Abschnitten 2.3.5 und 2.3.6 des Anhangs 2 zu Abschnitt 4.3 der Regelung verschoben. Inhalt oder Wortlaut der Bestimmungen werden nicht geändert.

Anhang 2 der Verordnung würde als unnötig aufgehoben. Artikel 1.1 über die Methode zur Durchführung der Erstbewertung würde wie oben beschrieben in die Abschnitte 4.3 und 5.5 der Verordnung verschoben und der Wortlaut der Verordnung geändert. Anhang 2 Abschnitte 2.1 und 2.3.1 bis 2.3.4 enthalten informative Verweise auf die Bestimmungen der Rahmenverordnung über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die, wie oben beschrieben, gemäß den Bestimmungen des Fahrzeuggesetzes anwendbar sind. Gemäß den Abschnitten 4.3 und 5.5 der Verordnung wurde bereits festgelegt, dass neue Typen auch nach der Übergangszeit den Bestimmungen der Rahmenverordnung über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger unterliegen würden. Die Bestimmungen sind inhaltlich informativ und aufgrund technischer Übertragungen in die Verordnung nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus werden im Wesentlichen andere notwendige Bestimmungen teilweise in den Anwendungsbereich der allgemeinen Verordnung über die Kontrolle der Konformität der Produktion (TRAFICOM/425095/03.04.03.00/2022) aufgenommen, was die Notwendigkeit für die Behörde verringert, jedem Hersteller eine gesonderte Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Angelegenheiten aufzuerlegen. Anhang 2 Abschnitt 2.2 betrifft Tätigkeiten öffentlicher Behörden, die von der betreffenden Behörde nicht vorgesehen werden müssen.

Als Änderungen in Bezug auf die technischen Aspekte der Ausarbeitung wird Anhang 3 in einen neuen Anhang 2 und Anhang 4 in einen neuen Anhang 3 verschoben. In Anhang 2 werden künftig Anforderungen für die Anbringung eines Aufklebers auf den Reifen festgelegt, der neben der Bezugnahme auf die Verordnung auch das Kennzeichen für die erteilte Typgenehmigung enthält. Der Aufkleber, der mindestens 35 cm² groß sein muss, soll den Verbrauchern leicht identifizierbare Informationen über die Typgenehmigung eines Produkts liefern. Detailliertere Informationen über die Genehmigung würden auf der Website der finnischen Verkehrs- und Kommunikationsagentur abrufbar sein. Darüber hinaus tragen die Angaben zum Typgenehmigungskennzeichen dazu bei, die betreffende Typgenehmigung im Zusammenhang mit der Marktüberwachung zu identifizieren. Anhang 3 hingegen enthält in Zukunft Bestimmungen über das Berichtsmodell, das von Prüflaboren zu verwenden ist, wonach bei der Beantragung der Typgenehmigung die detaillierten Ergebnisse der Straßenverschleißmessungen zu melden sind. Das Ende des Meldebogens enthält eine Checkliste für die Erstellung des Prüfberichts und alle sonstigen erforderlichen Berichte, um den Antrag auf Typgenehmigung zu unterstützen.

In der Tabelle „Vorwölbungen der gemessenen Spikes neuer Prüfreifenspikes [mm] und Variation der Vorwölbung im Vergleich zur Zielvorwölbung“ in Anhang 3 wird der Wortlaut bezüglich der Änderung der Vorwölbung aufgrund von Unklarheiten bei der Auslegung klargestellt. Der Wortlaut wird klargestellt, indem der Begriff

„Durchschnitt“ geändert wird und stattdessen auf jeden der beiden Reifen Bezug genommen wird.

In die Verordnung wird ein neuer Anhang 4 eingefügt, der ein Muster für das Anmeldeformular enthält.

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung soll 2023 in Kraft treten.

Überwachung

Die Auswirkungen der Verordnung werden im Rahmen amtlicher Tätigkeiten bewertet.